

Die Drohne und das Recht

Mehr als 1 Million der kleinen Fluggeräte schweben mittlerweile über Deutschland. Für viele ist das ein Riesenspaß. Doch Drohnenpiloten müssen auch einige Vorschriften und Gesetze beachten.

Sie steigen auf Grünflächen und Parkwiesen auf, sie schießen atemberaubende Panoramafotos aus luftiger Höhe, sie unterstützen Bauern bei der Bewirtschaftung ihrer Felder, und manchmal treten sie sogar zu Wettrennen an – Drohnen sind aus dem Alltag nicht wegzudenken. Und natürlich lagen vergangenes Weihnachten wieder Tausende der kleinen Trendgeräte unter bundesdeutschen Christbäumen. Was viele der Beschenkten (und auch manch anderer) nicht wissen: Drohnen-Piloten unterliegen zahlreichen Regelungen und Gesetzen. Ab April 2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die bisherigen Regeln neu geordnet und mit der „Drohnen-Verordnung“ präzisiert.



Wer einen Eigentümerschein und einen Drohnen-Führerschein braucht

Für alle Drohnen, die schwerer als 250 Gramm sind, gilt seitdem eine Kennzeichnungspflicht. Das Fluggerät muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers tragen. Angaben auf Malerkrepp oder gar ein handschriftlicher Zettel, der mit Klebestreifen befestigt wird, reichen nicht. Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) schreibt nun vor, dass die Kennzeichnung in „dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Fluggerät“ erfolgen muss. Geeignete Aluminium-Plaketten in die Name und Adresse eingraviert und die dann aufgeklebt werden, gibt es beim Deutschen Modellflieger Verband.

Hat der Multicopter ein Gewicht von mehr als 2 Kilogramm, muss der Pilot vor dem ersten Start eine Theorieprüfung bestehen. Gewerbetreibende können den „Drohnen-Führerschein“ bei einer Organisation ablegen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt wurde. Wer eine > 2 Kilogramm Drohne nur privat steuern lässt, kann sich von einem Luftsportverband in die Handhabung einweisen lassen. Das ist auch online möglich, zum Beispiel beim Deutschen Aero Club oder dem Deutschen Modellflieger Verband.

Ab 5 Kilogramm braucht man für die Drohne eine Fluglaubnis, die von der Luftfahrtbehörde des eigenen Bundeslandes ausgestellt wird. Die Behörde ist in der Regel dem jeweiligen Verkehrsministerium unterstellt.

Maximale Flughöhe: 100 Meter

Die maximale Flughöhe für Drohnen beträgt normalerweise 100 Meter. Auf Modellflugplätzen jedoch dürfen sie höher steigen. Gewerbetreibende mit einem Piloten- oder Drohnen-Führerschein dürfen das Fluggerät jenseits der 100-Meter-Grenze fliegen, wenn sie eine behördliche Genehmigung dafür besitzen.

Eine Regelung gilt aber für alle: Drohnen dürfen nur auf Sicht geflogen werden. Beträgt bei diesigem Wetter die Sichtweite weniger als 100 Meter, beispielsweise 80 Meter, darf diese Höhe nicht überschritten werden.

Flugverbotszonen nicht nur in der Nähe von Flughäfen

Es ist es nicht überall erlaubt, Drohnen steuern zu lassen: Die Ein- und Abflugschneisen von Flughäfen, aber auch Bundes- und Landesbehörden, Gefängnisse, Industrieanlagen oder Naturschutzgebiete gelten als Flugverbotszonen. Das Fliegenlassen über Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften sowie generell über Menschenansammlungen ist ebenfalls untersagt. Allerdings ist nicht genau definiert, ab welcher Größe eine Gruppe als „Menschenansammlung“ gilt.

Weiterhin gibt es eine Reihe von regionalen Sonderregeln; so darf z. B. rund um den Berliner Reichstag keine Drohne fliegen. Ob man sich in einer Flugverbotszone befindet, zeigt die DFS-DrohnenApp der Deutschen Flugsicherung.

Ebenfalls dürfen Multicopter mit mehr als 250 Gramm Gewicht nicht über Wohngrundstücke fliegen. Das Flugverbot gilt auch für Drohnen, die Bild-, Ton- und Filmaufnahmen aufzeichnen können – und zwar unabhängig vom Gewicht. Selbst vom eigenen Grundstück aus dürfen keine gezielten Aufnahmen der angrenzenden Grundstücke erfolgen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Pilot um Erlaubnis gefragt hat und alle betroffenen Nachbarn ihre Zustimmung gegeben haben.

Versicherung ist Pflicht

Was viele nicht wissen: Drohnenpiloten haften auch dann für durch ihr Fluggerät verursachte Schäden, wenn sie diesen Schaden nicht selbst verschuldet haben. Dies kann zum Beispiel dann passieren, wenn man die Kontrolle über die Drohne verliert, diese außer Sichtweite gerät, auf eine vielbefahrene Straße abstürzt und dann eine Massenkarambolage verursacht. Daher besteht bereits seit 2005 eine Versicherungspflicht für Drohnenpiloten.

Unter Umständen kann die Drohne in der Privathaftpflicht mitversichert werden. Das gilt aber nur für private Drohnenpiloten – und falls der Versicherer diese Möglichkeit überhaupt einräumt. Denn noch ist unklar, unter welchen Kriterien die Drohne als Spielzeug gilt – und unter welchen nicht. Für viele Piloten, insbesondere für Gewerbetreibende, ist daher der Abschluss einer speziellen Drohnenversicherung sinnvoller.

Wenn bald die ersten Frühlingstage kommen, werden auch tausendfach im Land wieder kleine und große Drohnen die Lüfte erobern. Gerade für alle, die erst vergangenes Weihnachten zum Kreis der Hobbypiloten dazukamen (aber auch für alle anderen), gilt: Bevor die Rotorblätter zu surren beginnen, sollte man die Regelungen des BMVI studieren – und auf jeden Fall den Versicherungsschutz überprüfen.